

Jahrg. 1856.



Stück 18.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 2. Mai.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungsbezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Brieg; den 14. Mai in Heinrichau; den 15. Mai in Nimptsch; den 17. Mai in Dels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf geschlich rückgängig machen, und Krippenfehler, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei handfeste Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 44. Betr. die Uebung der Garde-Landwehr-Infanterie.

Die Garde-Landwehr-Infanterie wird vom 24. Mai d. J. ab zu einer dreiwöchentlichen Uebung zusammengezogen. Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die uebungspflichtigen Unterofficiere und Wehrmänner darauf aufmerksam zu machen, daß etwanige Reklamationsgesuche bis spätestens zum 5. Mai d. J., von den Ortsbehörden gehörig bescheinigt, mir vorgelegt werden müssen.

Neustadt, den 25. April 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 45. Betreffend die Aufnahme der Vieh-Kataster pro 1856/57.

Da die Uebersichtlichkeit der Hornvieh-Assikuranz-Kataster durch die seit drei Jahren zu denselben gefertigten Nachträge bereits sehr erschwert ist und ein nochmaliger Nachtrag zu Verdunkelungen des vericherten Viehstandes führen könnte, sollen höherer Bestimmung zufolge für die Periode 1856/57 wieder neue Kataster angefertigt werden. Unter Hinweisung auf den § 6 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1841 und § 6 der Ausführungs-Instruktion vom 15. Dezember desselben Jahres (extraord. Beilage zum 9. Stück des Amtsblattes pro 1842) veranlasse ich die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises, den Orts-Einsassen bekannt zu machen, daß jeder Besitzer seinen zur Versicherung geeigneten ganzen Rindviehstand (mit Ausnahme des Jungviehes unter 1 Jahre, sowie des zur Mastung und zum Handel bestimmten Rindviehes) nach Gattung, Stückzahl und innerhalb des im § 16 seq. der vorerwähnten Instruktion für den hiesigen Preis bestimmten höchsten und niedrigsten Versicherungswerthes vollständig, richtig und wahrheitsgemäß am 1. Juli d. J. bei den genannten Ortsbehörden anzumelden hat, welche Meldung für einen Viehstand bis 12 Stück mündlich, bei einem zahlreicheren Bestande aber schriftlich geschehen muß.